

Note des deutschen Finanzministeriums über einen Stufenplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (Bonn, 22. Januar 1970)

Legende: Am 22. Januar 1970 veröffentlicht das deutsche Wirtschaftsministerium ein Schreiben über die offizielle deutsche Stellungnahme gegenüber der europäischen Währungsintegration. Am 12. Februar stellt der deutsche Bundesminister für Wirtschaft, Karl Schiller, den deutschen Währungsplan für die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, besser bekannt unter dem Namen Schiller-Plan.

Quelle: Stufenplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der EWG. [online]. Europäische Kommission. Einsehbar unter http://ec.europa.eu/economy_finance/emu_history/documentation/documentation_chapter4.htm.

Urheberrecht: European Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_des_deutschen_finanministeriums_uber_einen_stufenplan_zur_verwirklichung_der_wirtschafts_und_waehrungsunion_bonn_22_januar_1970-de-81c99e2e-8e7e-463c-ad9a-dd1787193860.html

Hinweis: "Dieses Dokument wurde mit Texterkennung (OCR - Optical Character Recognition) bearbeitet. Volltextsuche und "Kopieren und Einfügen" sind möglich. Das Ergebnis der Texterkennung hängt jedoch von der Qualität des Originaldokuments ab."

Publication date: 19/12/2013

E 1/I A 1 - 03 00 00

Bonn, den 22. Januar 1970

Hausruf: 3954

Vermerk

Betr.: Stufenplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der EWG

I.

1. Auf der EWG-Gipfelkonferenz am 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag kamen die Staats- und Regierungschefs der Staaten der Gemeinschaft überein, daß noch im Jahre 1970 ein Stufenplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ausgearbeitet werden soll. Mit diesem auf eine deutsche Initiative zurückgehenden Beschluß wurde ein Anstoß von grundlegender Bedeutung für die Vollendung der wirtschaftlichen Integration Europas gegeben.
2. Die Bundesregierung ist von der Notwendigkeit der Vollendung der europäischen Integration in einer Wirtschafts- und Währungsunion vor allem aus folgenden Überlegungen heraus überzeugt:
 - a) Eine Wirtschafts- und Währungsunion ist eine Voraussetzung für die volle Nutzung der wirtschaftlichen Kräfte Europas, für die Verwirklichung der politischen Integration und die Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Position Europas.
 - b) Die Volkswirtschaften der Gemeinschaft sind bereits eng verflochten. Ökonomische Ungleichgewichte wirken sich heute unmittelbar und ohne größere Verzögerungen auf die Gesamtentwicklung der Gemeinschaft aus. Vor allem werden Inflationstendenzen leichter und schneller als bisher übertragen. Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, daß die Folgen derartiger Ungleichgewichte Verzerrungen und Einschränkungen im Güter-, Leistungs- und Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft sind. Gleichzeitig wird die Funktionsfähigkeit von Gemeinschaftsregelungen in Teilbereichen wie dem Agrarmarkt ernsthaft gestört.

- 2 -

Diese Gefahren können nur gebannt werden, wenn entscheidende Fortschritte bei der Harmonisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken erzielt werden.

3. Bei der Ausarbeitung des Stufenplanes sollte beachtet werden:

- Angesichts der gestellten Aufgabe sollte der Plan sorgfältig und in intensiver Diskussion erarbeitet werden. Die zu lösenden Fragen sind sehr schwierig und von einschneidender Bedeutung für die Staaten der Gemeinschaft. Unausgereifte Vorschläge würden die weitere Integration nicht fördern, sondern gefährden. Es sollte daher eine Ratsgruppe eingesetzt werden, welche in Zusammenarbeit mit der Kommission den Stufenplan erarbeitet.
- Der Stufenplan muß realistisch sein. Strukturelle Unterschiede zwischen den Staaten der Gemeinschaft und bestehenden Divergenzen in den wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen können nur durch beharrliches und gemeinsames Bemühen verändert werden. Diese Tatsache muß in die Überlegungen ebenso einbezogen werden, wie das Bestehen unterschiedlicher wirtschaftlicher Verhaltensweisen.
- Der Stufenplan muß davon ausgehen, daß in diesem Prozeß zunächst die ökonomischen und politischen Voraussetzungen für eine gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft geschaffen werden. Erst dann wird die Zeit dafür reif sein, in das Stadium einer Währungsunion mit dem Übergang zu festen und garantierten Währungsparitäten einzutreten.
- Bei seiner Ausarbeitung ist zu beachten:
 - Der angestrebte Integrationsprozeß wird mit einer weiteren Verlagerung wesentlicher nationaler Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft verbunden sein, so daß der Vertrag in gewissem Umfang ergänzt werden muß. Beim Ausbau der Gemeinschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion wird einem mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten

- 3 -

- 3 -

europäischen Parlament entscheidende Bedeutung zukommen. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft wird auch Konsequenzen für die Kompetenzverteilung in währungs- und finanzpolitischen Fragen in den Staaten selbst haben. (z.B. Notenbank-Bund)

- Die schrittweise Weiterentwicklung der Gemeinschaft wird zu einem gemeinsamen politischen Handeln der Mitgliedstaaten in weiteren Bereichen führen müssen.
- Der Plan muß berücksichtigen, daß die Verringerung dieser Divergenzen und die Schaffung einer größeren Gemeinsamkeit nur in einem längeren Prozeß erfolgen kann. Die Endstufe könnte etwa um das Jahr 1978 eingeleitet werden.
- Innerhalb des Stufenplanes sollte der Übergang von der einen zur anderen Stufe von der Erfüllung der essentiellen Bestandteile der vorhergehenden Stufe abhängig gemacht werden. Hierüber müßte im Rat jeweils Übereinstimmung erzielt werden.

II.

Es ist in diesem Stadium der Überlegungen zu früh, um im Detail Vorschläge für die Ausgestaltung des Stufenplanes zu machen. Er könnte jedoch u.a. folgende Elemente - sie sind als Anregung gedacht - enthalten, wobei die Stufenzahl variierbar ist.

Stufe 1:

Die weitere Konkretisierung und Harmonisierung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Ziele auf der Grundlage des Memorandums der Kommission über die mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Orientierungen für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft vom 15. Dezember 1969. Die mittelfristigen Ziele sollten durch den Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik jährlich überprüft werden.

- 4 -

Zur Verwirklichung dieser abgestimmten Zielsetzungen sollte beigetragen werden durch:

- Verstärkte Anwendung des am 17. Juli 1969 beschlossenen Konsultationsverfahrens für wichtige Maßnahmen der kurzfristigen Wirtschaftspolitik.
- Einführung eines jährlichen Wirtschaftsberichtes der Kommission, der zu Anfang eines jeden Jahres vorzulegen ist. Dieser Bericht sollte Rechenschaft über den Stand der Koordinierung und Harmonisierung geben, bestehende und drohende Abweichungen von den mittelfristigen Zielsetzungen aufzeigen und Vorschläge für Empfehlungen zur Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik der Partnerstaaten (im Hinblick auf die globale Nachfragesteuerung) für das laufende Jahr enthalten. Als Grundlage für die Empfehlungen sollten außerdem quantitative Zielvorstellungen, welche die Gemeinschaft im laufenden Jahr anstreben sollte, aufgezeigt werden. Die im Jahreswirtschaftsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sollten Grundlage für Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten sein. Der Rat sollte beginnen, von den ihm durch Art. 103 EWG-Vertrag übertragenen Kompetenzen Gebrauch zu machen.
- Überprüfung und Verbesserung des konjunktur- und finanzpolitischen Instrumentariums in der Gemeinschaft. Das deutsche Gesetz zur Förderung von Stabilität und Wachstum der Wirtschaft vom Juni 1967 könnte einen Hinweis geben, in welchem Umfang den Staaten Mittel der Globalsteuerung zur Verfügung stehen sollten.

Die Voraussetzungen und technischen Grundlagen für die kurz- und mittelfristige Diagnose der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft sind noch ungenügend. Sie könnten verbessert werden durch:

- die energische Fortsetzung der Arbeiten zur Harmonisierung und Verbesserung der Konjunkturstatistiken in der Gemeinschaft

- 5 -

- 5 -

- den Ausbau des Systems von Warnindikatoren
- bessere Synchronisierung der nationalen Projektionen und Einführung einer jährlichen Fortschreibung.

Auch auf währungspolitischem Gebiet sollten eine Reihe von Maßnahmen verwirklicht werden:

- Inkraftsetzung des kurzfristigen Beistandsmechanismus bei temporären Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Bei Inanspruchnahme von Krediten wird das Konsultationsverfahren (Ratsentscheidung vom 17. Juli 1969) in Gang gesetzt.
- Beschlußfassung über das mittelfristige Beistandssystem bei Zahlungsbilanzungleichgewichten als Vorstufe zu einem später zu bildenden Europäischen Reservefonds. Die Gewährung von Krediten sollte mit wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden sein. Mit diesen Auflagen könnte dieser Beistandsmechanismus zur Verwirklichung der Harmonisierung der mittelfristigen Zielsetzungen beitragen.
- Verstärkte Abstimmungen und Konsultationen in Fragen der Geld-, Kredit- und Währungspolitik, die von gemeinsamem Interesse für die Partner der Gemeinschaft sind.
 - Konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten der EWG in internationalen Währungsgremien. Grundlage der Abstimmung sollte der im Währungsausschuß 1964 gefaßte Beschluß bilden.
 - Verstärkte Konsultation der nationalen Zins- und Kreditpolitik im Währungsausschuß und im Ausschuß der Notenbankgouverneure.

Gleichzeitig müssen die Geld- und Kapitalmärkte der Gemeinschaft schrittweise liberalisiert werden. Seit 1962 sind hier keine Fortschritte mehr erzielt worden. Gerade von einem liberalisierten und leistungsfähigen Kapitalmarkt würden jedoch erhebliche positive Wirkungen auf die Integration ausgehen.

- 6 -

- 6 -

Dem Rat sollten von der Kommission sobald wie möglich Vorschläge für eine effektive Liberalisierung im Sinne von Artikel 67 EWG-Vertrag vorgelegt werden.

Stufe 2:

Zur Unterstützung der Bemühungen, die Wirtschaftspolitik immer stärker an den mittelfristigen Zielsetzungen auszurichten, könnte an folgende Maßnahmen gedacht werden:

- Empfehlungen des Rates über die gesamtwirtschaftliche Orientierung der nationalen Haushalte.
- Vermehrte konjunkturpolitische Entscheidungen des Rates nach Artikel 103 EWG-Vertrag.
- Einführung von Konsultationen über die mittelfristigen Finanzpläne der EWG-Staaten.

Auf währungspolitischem Gebiet sollte gedacht werden an:

- Intensivierung der gegenseitigen Abstimmung im Ausschuß der Notenbankgouverneure und im Währungsausschuß mit dem Ziel der Abstimmung in der nationalen Zins- und Kreditpolitik.
- Inkraftsetzung des mittelfristigen Beistandssystems bei Zahlungsbilanzungleichgewichten.

Für diese ersten beiden Stufen könnte ein Zeitraum bis 1974 ins Auge gefaßt werden. In dieser Zeit muß sich die Bereitschaft bewähren, für die gesetzten Ziele wirklich Anstrengungen zu machen. Am Ende dieser Zeit muß die Harmonisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik soweit fortgeschritten sein, daß größere Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr entstehen. Hierzu wird auch eine aktive nationale Strukturpolitik beizutragen haben.

- 7 -

- 7 -

Stufe 3:

Die mittelfristige Zielabstimmung sollte ergänzt und vertieft werden, um eine weitere Annäherung der nationalen Prioritäten zu erreichen.

Zur Verwirklichung der ökonomischen Zielsetzungen in der Gemeinschaft sollte gleichzeitig zu Mehrheitsentscheidungen in wichtigen Bereichen der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik übergegangen werden (z.B. für die Leitlinien für die mittelfristigen Finanzpläne; für die konjunkturwichtigen Größen der nationalen Haushalte). Die Voraussetzungen hierfür sind durch Vertragsänderungen zu schaffen.

Auf währungspolitischem Gebiet könnte vereinbart werden:

- Schrittweiser Übergang zu einer Art von Federal-Reserve-System.
- Verringerung der Schwankungsbreite zwischen den Währungen der Länder der Gemeinschaft mit dem Ziel der Beseitigung.
- Währungsparitäten dürfen nur noch mit Zustimmung [eventuell mit qualifizierter Mehrheit] der Partner der Gemeinschaft geändert werden.
- Ausbau des mittelfristigen Beistandsmechanismus bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu einem Reservefonds für die Gemeinschaft. Auf diesen Reservefonds sollte schrittweise ein Teil der Währungsreserven übertragen werden. Der Reservefonds könnte eine eigene Offenmarkt-Politik betreiben.
- Definierung einer europäischen Rechnungseinheit.

- 8 -

Stufe 4: In dieser Stufe könnte die Wirtschafts- und Währungsunion vollendet werden durch:

- Übertragung aller notwendigen Befugnisse auf konjunktur-, finanz- und währungspolitischen Gebiet auf Gemeinschaftsorgane. Entsprechender Ausbau der kommunitären Instanzen.
- Ausbau des Ausschusses der Notenbankgouverneure zu einem europäischen Zentralbankrat, der mehrheitlich entscheidet.
- Einführung absolut fester und garantierter Wechselkurse zwischen den Partnerstaaten der Gemeinschaft.
- Einführung einer europäischen Währungseinheit.